

## **Ab 01.01.2010 besteht Kontopfändungsschutz nur noch über P-Konto**

### **Wer ist betroffen ?**

- Sozialleistungsempfänger, die bislang die eingehenden Leistungen (nach § 55 SGB I) 14 Tage lang auch bei einer bestehenden Kontopfändung abgehoben haben
- Beschlüsse des Vollstreckungsgerichts, die das Girokonto vor Pfändung schützen, verlieren am 01.01.2012 ihre Wirksamkeit

Bereits bestehende Pfändungen des Girokontos werden dann wieder von den Banken bedient. Das Konto ist dann komplett blockiert. Kontoschutz kann ab dem 01.01.2012 nicht mehr über das Vollstreckungsgericht beantragt werden.

### **Ein Schutz ist nur noch über ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) möglich.**

### **Was ist zu tun ?**

Wenn Sie betroffen sind sollten Sie ihr Konto bereits **vor** dem 01.01.2012 in ein P-Konto umwandeln. Dies können Sie bei der kontoführenden Bank direkt beantragen. Ohne zusätzliche Bescheinigung ist ein Sockelbetrag in Höhe von 1.028,89 EUR geschützt und kann von den Gläubigern nicht mehr vollstreckt werden.

Sie können nur **ein** Pfändungsschutzkonto führen. Bei mehreren P-Konten kann der Gläubiger den Pfändungsschutz für ein Konto gerichtlich aufheben lassen.

Die Informationen der Bank zum P-Konto auf Ihrem Kontoauszug bedeuten nicht, dass Ihr Konto automatisch zum P-Konto umgewandelt wurde. Es handelt sich lediglich um die Information, dass der bisherige Kontopfändungsschutz entfällt.

Die Regelungen zum P-Konto geben Ihnen keinen Anspruch auf ein neues Konto, sondern nur auf Umwandlung eines bestehenden Kontos in ein P-Konto. Manche Banken verlangen für das Führen eines P-Kontos höhere Gebühren und schränken dafür die Leistungen ein.

### **Erhöhung des pfändungsfreien Betrages**

Wenn Sie einen Ehegatten oder Kinder haben, benötigen Sie eine Bescheinigung für den erhöhten Sockelbetrag. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn Leistungen für eine Bedarfsgemeinschaft über das Konto abgewickelt werden und die Leistungen 1.028,89 EUR übersteigen. Die Bescheinigung kann von folgenden Stellen ausgestellt werden :

- Schuldenberatungsstelle
- Rechtsanwalt / Steuerberater
- Arbeitgeber
- Sozialleistungsträger
- Familienkasse

Der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände, der auch Caritas und Rotes Kreuz angehören, rechnet mit einer stark zunehmenden Nachfrage an diesen Bescheinigungen. Hier ist also mit Wartezeiten zu rechnen.

Bei Ehegatten ist es sinnvoll, die Konten zu trennen und für jeden Gatten ein Konto zu führen.

### Welche Beträge werden geschützt ?

Die erste Person, der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird oder für die der Schuldner/Kontoinhaber Leistungen nach SGB II oder XII entgegennimmt, erhöht den Pfändungsfreibetrag um derzeit auf 387,22 €. Jede weitere Person wird mit jeweils 215,73 € berücksichtigt.

Das bedeutet :

Kontoinhaber (keine Bescheinigung)	1.028,89 EUR
Kontoinhaber + 1 Person	1.416,11 EUR
Kontoinhaber + 2 Personen	1.631,84 EUR
Kontoinhaber + 3 Personen	1.847,57 EUR
Kontoinhaber + 4 Personen	2.063,30 EUR

### Eine Bescheinigung ist auch notwendig bei :

- einmaligen Sozialleistungen
- wiederkehrende Sozialleistungen (die einen durch Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand ausgleichen),
- Kindergeld
- andere Sozial(geld)leistungen für Kinder (§ 850k Abs. 2, 5 ZPO-2010)

Wenn der aufgestockte Sockelbetrag nicht ausreicht, kann ein individueller Freigabeantrag nach § 850k Abs. 4 ZPO gestellt werden.

### Bitte geben Sie diesen Text (unverändert) weiter.

Rechtsanwalt John Miebler  
Sophienstr.3  
80333 München  
Tel : 089-55213795  
info@ent-schuldigung.de



---

Mehr Informationen zum Thema Schulden ? Folgen Sie den Links oder dem QR-Code



[www.ent-schuldigung.de](http://www.ent-schuldigung.de)



[Facebook | entschuldigung.de](#)



[Twitter](#)